

**Allgemeinverfügung des Landesumweltamtes Brandenburg
zur Zustimmung zur elektronischen Führung von Nachweisen und Registern
bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen**

Vom 23. Dezember 2009

Gemäß § 31 Absatz 1 der Verordnung über die Nachweisführung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV -) vom 20. Oktober 2006, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Landesumweltamt Brandenburg (LUA) erteilt den Entsorgern mit Entsorgungsanlagen in Brandenburg die Zustimmung, bis zum 31. März 2010
 - Entsorgungsnachweise und Sammelentsorgungsnachweise im Grundverfahren und im privilegierten Verfahren,
 - Begleitscheine für den Input der Anlage und
 - die aus den vorgenannten Nachweisen und Begleitscheinen gebildeten Registerelektronisch zu führen, soweit die Absicht zur Teilnahme am elektronischen Verfahren dem LUA vorab schriftlich angezeigt wird. Abfallerzeuger, Beförderer und Einsammler von Abfällen sind von dieser Zustimmung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eingeschlossen.
2. Für die elektronische Führung der vorgenannten Nachweisbelege und Register gelten die Anforderungen nach den §§ 17 bis 22 und § 25 Absatz 2 und 3 NachwV entsprechend, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Die Pflicht des Abfallerzeugers beziehungsweise Einsammlers und des Beförderers (nicht auch des Entsorgers), entsprechend § 19 Absatz 1 NachwV die Verantwortliche Erklärung (VE) und den Begleitschein qualifiziert elektronisch zu signieren, entfällt nach Maßgabe des § 31 Absatz 2 bis 5 NachwV, soweit unter Einhaltung der dort genannten Voraussetzungen zusätzlich die VE in Papierform abgegeben und ein Quittungsbeleg geführt wird.
3. Die Zustimmung ergeht unter der Bedingung, dass die elektronische Übermittlung der unter Nummer 1 genannten Daten unter Verwendung der gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 NachwV vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) veröffentlichten bundeseinheitlichen Datenschnittstellen im XML-Format über die auf der Grundlage des § 20 NachwV eingerichtete Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS) erfolgt.
4. Die Zustimmung ergeht unter der Bedingung, dass der Entsorger für den Fall, dass die elektronische VE vom Abfallerzeuger noch nicht qualifiziert elektronisch signiert wird, die vorgesehene Entsorgung zusätzlich durch eine vom Abfallerzeuger handschriftlich unterzeichnete VE in Papierform nach § 31 Absatz 5 NachwV dokumentiert und diese gemäß § 24 Absatz 2 und § 25 Absatz 1 NachwV in seinem Register aufbewahrt.
5. Die Zustimmung ergeht unter der Bedingung, dass der Entsorger für den Fall, dass der elektronische Begleitschein vom Erzeuger beziehungsweise Einsammler und/oder Beförderer noch nicht qualifiziert elektronisch signiert wird,
 - die durchgeführte Entsorgung zusätzlich durch einen von allen Beteiligten (Erzeuger, Beförderer und Entsorger) handschriftlich unterzeichneten Quittungsbeleg gemäß § 31 Absatz 2 bis 4 NachwV dokumentiert, der nach Form und Inhalt die für die Führung des elektronischen Begleitscheins erforderlichen Angaben enthält (einschließlich derselben Nummer wie der elektronische Begleitschein),
 - sicherstellt, dass der Quittungsbeleg beim Transport mitgeführt und bei Kontrollen vorgelegt sowie anschließend im Original entsprechend § 24 Absatz 2 und § 25 Absatz 1 NachwV in seinem Register abgelegt wird, und
 - den übrigen Beteiligten eine Kopie des Quittungsbelegs zur Aufnahme in deren Register übersendet.
6. Die Zustimmung ergeht unter der Bedingung, dass der Entsorger - auch in den Fällen der Nummern 4 und 5 - nach Maßgabe des § 25 Absatz 2 und 3 NachwV ein elektronisches Register führt, das die vollständige Speicherung und Aufbewahrung aller Nachweisdaten aus den

(Sammel-)Entsorgungsnachweisen und den Begleitscheinen für die mittels des elektronischen Verfahrens abgewickelten Nachweisvorgänge gewährleistet, und bei Führung des elektronischen Registers durch einen beauftragten Dritten, insbesondere einen Provider, sicherstellt, dass die zuständigen Behörden jederzeit Einsicht in das von dem Dritten geführte Register erhalten können.

7. Abfallerzeuger, Beförderer und Einsammler von Abfällen sind von dieser Zustimmung nur unter der Bedingung eingeschlossen, dass
 - der Abfallerzeuger beziehungsweise Einsammler für den Fall, dass die elektronische VE von ihm noch nicht qualifiziert elektronisch signiert wird, eine Kopie der zusätzlich erstellten und handschriftlich unterschriebenen VE entsprechend § 24 Absatz 2 NachwV in sein Register aufnimmt und dort für die nach § 25 Absatz 1 NachwV vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
 - der Abfallerzeuger beziehungsweise Einsammler sowie der Beförderer für den Fall, dass der elektronische Begleitschein von ihnen allen oder einem von ihnen noch nicht qualifiziert elektronisch signiert wird, die ihnen übersandte Kopie des Quittungsbelegs entsprechend § 24 Absatz 2 NachwV in ihr Register aufnehmen und dort für die nach § 25 Absatz 1 NachwV vorgeschriebene Dauer aufbewahren,
 - sie ansonsten nach Maßgabe des § 25 Absatz 2 und 3 NachwV ihr Register elektronisch führen und in der Lage sind, auf Anordnung der zuständigen Behörde das Register oder einzelne Angaben aus dem Register entsprechend den Anforderungen nach §§ 17 bis 20 sowie § 22 NachwV vorzulegen.
8. Die Zustimmung ergeht unter der Bedingung, dass der Entsorger dem Abfallerzeuger beziehungsweise Einsammler und dem Beförderer von Abfällen, der nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung an der elektronischen Nachweisführung teilnehmen will,
 - vor Beginn der Entsorgung eine Kopie dieser Allgemeinverfügung aushändigt oder in anderer geeigneter Weise zugänglich macht,
 - ihn auf die Pflichten zur Beachtung dieser Allgemeinverfügung nach § 31 Absatz 1 Satz 2 NachwV im Falle der Teilnahme hinweist,
 - seine Kenntnisnahme der Allgemeinverfügung sowie seine schriftliche Einwilligung, nach Umfang und Maßgabe dieser Allgemeinverfügung an der elektronischen Nachweisführung teilnehmen zu wollen, in geeigneter Weise dokumentiert.
9. Der Entsorger hat einen Abfallerzeuger beziehungsweise Einsammler und Beförderer von Abfällen unverzüglich von elektronischen Nachweisverfahren auszuschließen und das LUA hierüber zu informieren, sobald sich diese Allgemeinverfügung nicht mehr gemäß § 31 Absatz 1 Satz 2 NachwV auf ihn erstreckt, etwa weil er den Vorgaben nach Nummer 7 nicht nachkommt.
10. Die Zustimmung kann jederzeit, auch nur gegenüber einzelnen Nachweispflichtigen widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen und Auflagen versehen werden, insbesondere bei einer Änderung der Vorschriften zur elektronischen Nachweis- und Registerführung oder bei Verstößen der nachweispflichtigen Personen gegen Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung.
11. Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung des Landesumweltamtes Brandenburg zur elektronischen Nachweisführung vom 13. Dezember 2006 (ABI. S. 817). Abfallerzeugern, Einsammlern und Beförderern sowie Abfallentsorgern, denen eine Gestattung gemäß § 32 Absatz 4 NachwV (Fassung vom 17. Juni 2002, BGBl. I S. 2374) erteilt worden ist, können nach den Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung weiter am elektronischen Nachweisverfahren teilnehmen.
12. Diese Allgemeinverfügung gilt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg als bekannt gegeben.
13. Diese Allgemeinverfügung und die Begründung können im Landesumweltamt Brandenburg, Abteilung Technischer Umweltschutz eingesehen werden:

Zeit: Montag bis Donnerstag von 9 Uhr bis 15 Uhr
Freitag von 8 Uhr bis 14 Uhr

Ort: 14473 Potsdam, Seeburger Chaussee 2, Zimmer 126

Hinweise:

1. Eine Abweichung von den geltenden Nachweisvorschriften kann, soweit diese Abweichung nicht durch diese Allgemeinverfügung zugelassen wird, eine Ordnungswidrigkeit nach § 61 Absatz 2 Nummer 7 bis 11 KrW-/AbfG und § 61 Absatz 2 Nummer 14 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 29 NachwV darstellen, die mit Bußgeld geahndet werden kann. Dies gilt auch für die Abfallerzeuger sowie die Beförderer oder Einsammler von Abfällen.
2. Soweit die Abfallerzeuger, Einsammler oder Beförderer von Abfällen die Nachweisführung nicht gemäß dieser Allgemeinverfügung elektronisch abwickeln, bleiben ihre Pflichten zur Nachweisführung unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter (§ 31 Absatz 6 NachwV) unberührt.
3. Ab dem 1. April 2010 sind sowohl Nachweise als auch Register gemäß den §§ 17 bis 22 sowie § 25 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 NachwV elektronisch zu führen.
4. Diese Allgemeinverfügung ermöglicht es, auch andere Softwaresysteme, die die Voraussetzungen der §§ 17 ff. NachwV erfüllen, zur elektronischen Nachweisführung zu nutzen, wenn bisher in einem Bescheid gemäß § 32 Absatz 4 NachwV in der Fassung vom 17. Juni 2002 (BGBl. I S. 2374) oder gemäß § 31 Absatz 1 NachwV vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), nur der Nutzung eines bestimmten Software-Systems zugestimmt wurde. Es bedarf hierfür keiner weiteren behördlichen Erlaubnis.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe im Amtsblatt für Brandenburg Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesumweltamt Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 23. Dezember 2009

Landesumweltamt Brandenburg

Dr. Ulrich Stock

Abt.-Ltr. TUS